

**Amtsblatt**  
für das **Amt Temnitz**  
und die amtsangehörigen Gemeinden  
**Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,**  
**Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Walsleben, 13. Dezember 2014

Nr. 9 - 13. Jahrgang – 50. Woche

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
<b>1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz</b>	
1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 28.10.2014	
<b>1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden</b>	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 21.10.2014	
1.2.2. Erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden	
1.2.3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 10.12.2014	
1.2.4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“, Gemeinde Märkisch Linden	
<b>1.3. Bekanntmachung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf</b>	
1.3.1. Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 27.10.2014	
<b>1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell</b>	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 20.10.2014	
<b>1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal</b>	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 30.10.2014	
1.5.2. Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines Mehrfamilienhauses mit Scheune in Temnitztal, Ortsteil Kerzlin, Dorfstraße 1	
<b>2. Allgemeine Bekanntmachungen</b>	
2.1. Anmeldungstermine der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2015/2016 in den Grundschulen Walsleben und Wildberg	
2.2. Ausschreibung einer stellvertretenden Schiedsperson für das Amt Temnitz	
2.3. Information zur Straßen- und Gehwegreinigung auf Grundlage der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben	
<b>3. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
3.1. Bauabgabestatistik 2014 für das Land Brandenburg	
3.2. Freiwilliger Landtausch Werder – Walsleben, Verf.-Nr.: 4507X	

## **1. Amtliche Bekanntmachungen**

### **1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz**

#### **1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 28. Oktober 2014**

##### **- öffentlicher Teil der Sitzung -**

##### **0009/14 - Wahl eines Stellvertreters für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz in den Amtsausschuss des Amtes Temnitz**

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt einstimmig, die Wahl eines Stellvertreters für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz in den Amtsausschuss des Amtes Temnitz offen durchzuführen. Zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist Herr Lothar Richter gewählt.

##### **- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

##### **0008/14 – Personalangelegenheit - Betreuung Jugendclub Dabergotz**

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Weiterbeschäftigung einer Betreuerin des Jugendclubs in Dabergotz.

##### **0010/14 - Grundstücksangelegenheit - Erbbaurechtvertrag - Gemarkung Dabergotz, Flur 1, Flurstück 433**

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt den Abschluss eines Erbbaurechtvertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Temnitz für das Flurstück 433, der Flur 1, in der Gemarkung Dabergotz.

## **1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden**

#### **1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 21. Oktober 2014**

##### **- öffentlicher Teil der Sitzung -**

##### **0026/14 - Überprüfung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt folgender Vorgehensweise zu:

1. Auftragsvergabe zur Erarbeitung einer informellen Vorplanung (2014)
2. Erarbeitung einer informellen Vorplanung, aus welcher der tatsächliche Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes und somit die konkreten Kosten ermittelt werden (2014/2015)
3. Auftragsvergabe für das offizielle Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (voraussichtlich 2015)
4. Änderungsverfahren (voraussichtlich 2015).

### **0029/14 - Bebauungsplan in Kränzlin mit paralleler Flächennutzungsplanänderung in Kränzlin "An den Eichen", zur Realisierung einer Kindertagesstätte**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden befürwortet das Vorhaben des Amtsausschusses des Amtes Temnitz, in Kränzlin eine neue Kindertagesstätte auf den gemeindlichen Flurstücken 89, 90 und 91 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin zu errichten sowie die daraus resultierende Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden.

### **0031/14 - Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden zu.

## **- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

### **0025/14 - Auftragsvergabe zur Erarbeitung einer informellen Vorplanung für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkisch Linden**

Das Amt Temnitz wird beauftragt, mit der Plankontor Stadt und Land GmbH einen Vertrag zur Durchführung der informellen Vorplanung im Rahmen der im Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Märkisch Linden verfügbaren Haushaltsmittel abzuschließen.

### **0030/14 - 1. Änderung der Anlage zum Nutzungsüberlassungsvertrag vom 09.05.2011**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Flurstücken 89, 90 und 91 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin an das Amt Temnitz zum 01.11.2014 zu. Die genannten Flurstücke sind in den Nutzungsüberlassungsvertrag vom 09.05.2011 durch Hinzufügen der Anlage 2 zum 01.11.2014 aufzunehmen.

## **1.2.2. Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 21. Oktober 2014 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden**

Die von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 6. Februar 2012 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 25. Februar 2012, wird wie folgt geändert.

(1) Der § 4 lautet zukünftig:

#### § 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde. Sofern der Wert des Geschäftes 5.000 € nicht überschreitet, entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

(2) Der § 7 wird um folgenden Absatz erweitert:

#### § 7 Bekanntmachungen

- (3) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Märkisch Linden veröffentlicht.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

---

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 22. Oktober 2014

Susanne Dorn

Amtsdirktorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 21. Oktober 2014 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 22. Oktober 2014

Susanne Dorn

Amtsdirktorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

## **1.2.3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 10. Dezember 2014**

### **- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**0032/14 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden wägt die von der Öffentlichkeit und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Flurstücke 94, 95 und 359 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seite 1 bis 7) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

**0033/14 - Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die vorliegende Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Kränzlin (Stand November 2014) nebst dazugehöriger Begründung als Satzung. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

## **1.2.4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Stand November 2014) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 10. Dezember 2014 die Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2014) nebst Begründung und Planzeichnung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Gebiet der Satzung ist ca. 0,6 ha groß und umfasst die Flurstücke 94 (teilweise), 95 und 359 der Flur 5 („An den Eichen“) in der Gemarkung Kränzlin und ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Mit dieser Satzung erfolgt die Ergänzung des Innenbereiches für eine behutsame wohnbauliche Entwicklung in der Ortslage von Kränzlin „An den Eichen“.

Der am 10. Dezember 2014 gefasste Satzungsbeschluss zu der nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellten Satzung zur Ergänzung des Innenbereiches des Ortsteiles Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden wird gemäß § 34 Abs. 6 BauGB nach § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden nebst Begründung kann von jedermann, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Amtsverwaltung des Amtes

Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 209, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft gegeben.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Walsleben, den 11.12.2014

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin

(Siegel)

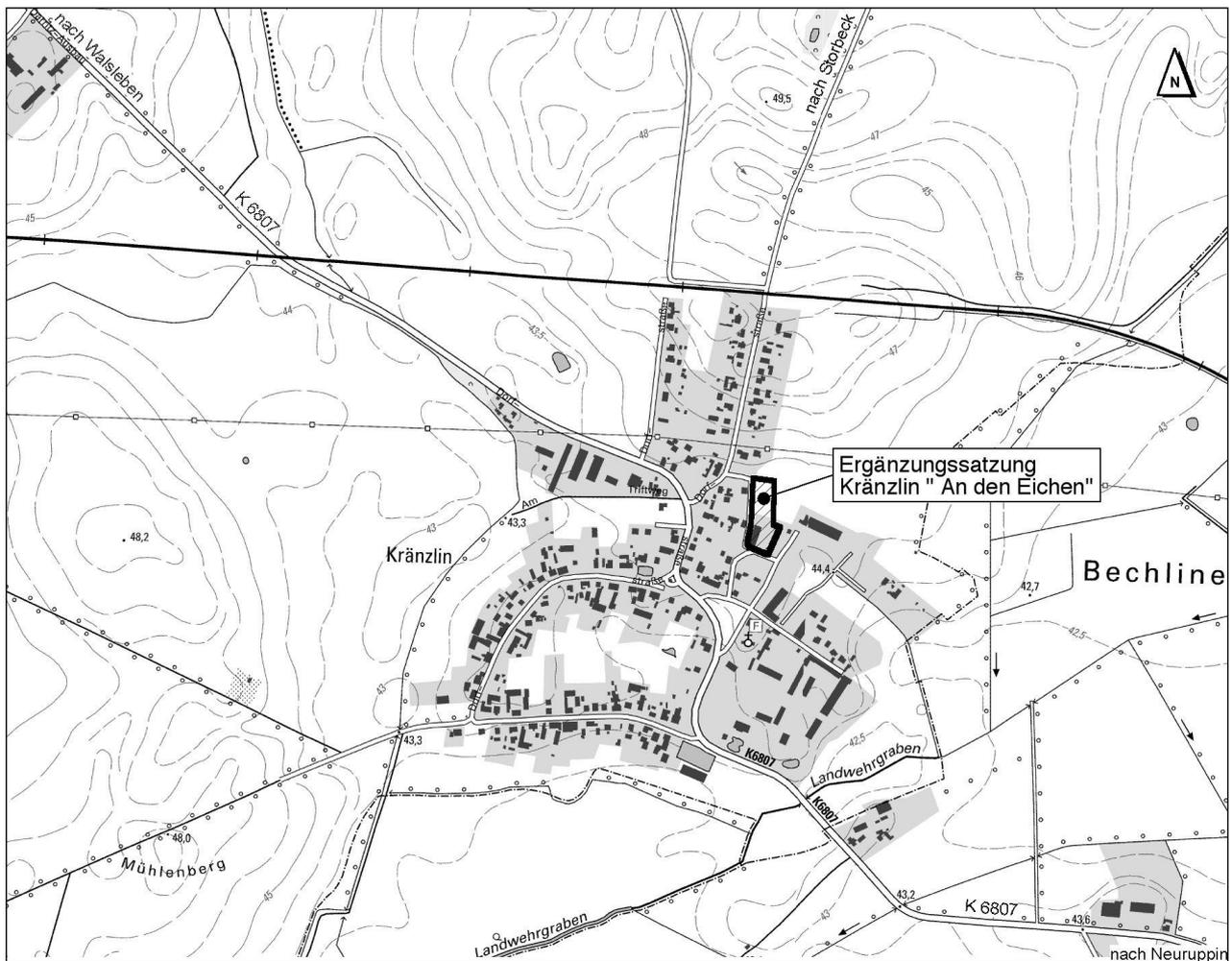
**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit den von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 10. Dezember 2014 (Beschluss Nr. 00033/14) gefassten Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden nebst dazugehörigem Lageplan mit Begründung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, den 11. Dezember 2014

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin

(Siegel)



### **1.3. Bekanntmachung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

#### **1.3.1. Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 27. Oktober 2014**

##### **- öffentlicher Teil der Sitzung –**

##### **0018/14 - Daten zur Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung in Waisenkrug und L18 Abzweig Storbeck**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nimmt die Daten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung auf der L18 in den Bereichen Waisenkrug und Abzweig Storbeck zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf lehnt eine eigene Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung in Waisenkrug ab.

### **1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell**

## **1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 20. Oktober 2014**

### **- öffentlicher Teil der Sitzung –**

#### **0030/14 - Daten zur Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung in Rägelin, Neuruppiner Straße 1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt die Daten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung im Bereich Rägelin, Neuruppiner Straße 1 vom Zeitraum 26.06.2014 bis 03.07.2014 zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt eine eigene Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung in Rägelin, Neuruppiner Straße 1 ab.

#### **0031/14 - Benennung eines Bevollmächtigten des Amtes Temnitz zur Teilnahme an der Verbandsausschusssitzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dass die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz bzw. ein von ihr benannter Bevollmächtigter als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Verbandsausschusses im III. Quartal 2016 teilnehmen soll.

#### **0032/14 - Haushalt 2014 - außerplanmäßige Auszahlung - Wegebau zur Erschließung der Kyritz-Ruppiner Heide in der Gemeinde Temnitzquell Ortsteil Rägelin/Pfalzheim**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell genehmigt die außerplanmäßige Auszahlung der Gesamtbaumaßnahme in Höhe von 31.200 € im Haushalt 2014 gemäß Finanzierungsvorschlag des Amtes Temnitz für den Wegebau zur Erschließung der Kyritz-Ruppiner Heide. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzhaushalt der Gemeinde Temnitzquell.

#### **0033/14 - Zuwegung zur Kyritz-Ruppiner Heide über Pfalzheim**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt auf den Flurstücken 197 (Teilfläche) und 198, der Flur 1, der Gemarkung Pfalzheim den Weg von Pfalzheim zur Kyritz-Ruppiner Heide zum Zwecke der touristischen Erschließung der Kyritz-Ruppiner Heide auszubauen. Der benötigte Eigenanteil in Höhe von 11.506 € ist aus dem Haushalt der Gemeinde Temnitzquell bereitzustellen.

#### **0035/14 - Anschaffung eines Toilettencontainers für die Temnitzkirche in Netzeband**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Herstellung einer Sanitäreinrichtung für die Temnitzkirche in Containerbauweise. Die Amtsverwaltung wird mit der fristgerechten Antragstellung entsprechender Fördermittel beauftragt.

#### **0036/14 - Wahl eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Katerbow der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers von Katerbow der Gemeinde Temnitzquell offen durchzuführen. Zum Ortsvorsteher des Ortsteils Katerbow der Gemeinde Temnitzquell ist Herr Wolf-Peter Kageler gewählt.

#### **0037/14 - Verkehrsberuhigung in der Ortslage Katerbow (ohne Ortsdurchfahrt L 18)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung in

Zusammenarbeit mit dem Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Bereich der Ortslage Katerbow (Beispiel: der Bau einer Fahrbahnverengung oder Bodenschwellen) auszuloten.

**0039/14 - Haushalt 2014 - außerplanmäßige Auszahlung - Anschaffung eines Toilettencontainers für die Temnitzkirche in Netzeband**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell genehmigt die außerplanmäßige Auszahlung der Gesamtbaumaßnahme in Höhe von 81.000 € im Haushalt 2014 zur Anschaffung eines Toilettencontainers für die Temnitzkirche Netzeband. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzhaushalt der Gemeinde Temnitzquell.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung –**

**0015/14 - Vergabe der Reinigungsleistung für die Temnitzkirche in Netzeband**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, in diesem Jahr die Reinigung in der Temnitzkirche für die WC-Anlagen und den Treppenaufgang, Empore, Kirchenhalle einschl. Fenster und die Reinigung des Hallenfußbodens ausführen zu lassen.

**0034/14 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 3, Flurstücke 187 und 186, sowie Gemarkung Pfalzheim, Flur 1, Flurstück 200**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt dem Flächentausch der Flurstücke 187 und 186, der Flur 3, der Gemarkung Rägelin gegen das Flurstück 200, der Flur 1, der Gemarkung Pfalzheim mit der Kartzfehn Märkische Puten GmbH zu.

**0038/14 - Übernahme einer Abstandsfläche in Netzeband**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hebt hiermit den Beschluss 0029/14 auf.

## **1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal**

### **1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 30. Oktober 2014**

**- öffentlicher Teil der Sitzung –**

**0029/14 - Ausnahmegenehmigung zur Vergabe einer Grabstätte**

Die Gemeindevertretung Temnitztal gibt dem Antrag auf Verleihung des Nutzungsrechtes für die Doppelgrabstätte, gelegen im Block A, Reihe 7, Grabnummer D2, auf dem Friedhof in Garz statt.

**0030/14 - Vereinsförderung 2014 in der Gemeinde Temnitztal**

Folgenden Vereinen/Gruppierungen/Personen gewährt die Gemeindevertretung Temnitztal einen finanziellen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2014:

- Wildberger Anglerverein e.V. 200 €
- Team Mobile Jugendarbeit im Amt Temnitz 400 €
- Ortschronist Herrn Egbert Zemlin aus Wildberg 150 €
- Kleintierzuchtverein Wildberg e.V. 200 €
- Kulturverein Temnitztal e.V. 200 €
- Heimat- und Kulturverein Garz e.V. 200 €

- Heimatverein Kerzlin e.V. 200 €
- Anglerverein Küdow-Lüchfeld e.V. 200 €
- Senioren- und Freizeitclub Wildberg e.V. 200 €
- Pferdesportverein Wildberg e.V. 200 €.

## **- nicht öffentlicher Teil der Sitzung –**

### **0025/14 - Grundstücksangelegenheiten - Schaffung von 2 Stellflächen für PKW's Straßennebenbereich der Rotdornstraße in Garz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Sondernutzung auf dem Straßengrundstück Rotdornstraße in Garz, Flur 3, Flurstück 223, zur Herstellung von 2 Parkplätzen zu gestatten. Die Errichtung hat mit Naturstein und nach den Regeln des Straßenbaus im öffentlichen Bereich zu Lasten der Antragstellerin zu erfolgen.

### **0026/14 - Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstück 45/1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt eine Vermarktung der Liegenschaft in der Gemarkung Garz, Flurstück 45/1, Flur 3 ab.

### **0027/14 - Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstück 216 und 215**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Flurstücke 215 und 216, der Flur 3, in der Gemarkung Garz inklusive des Wohnhauses und des Stallgebäudes zu veräußern.

### **0028/14 - Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Kerzlin, Flur 2, Flurstück 310 und 54/7**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Amtsverwaltung zu beauftragen, die Flurstücke 310 und 54/7, der Flur 2, in der Gemarkung Kerzlin inklusive Wohnhaus und Scheune zu einem Mindestgebot von 17.000 € auszuschreiben.

## **1.5.2. Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines Mehrfamilienhauses mit Scheune in Kerzlin, Dorfstraße 1, Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich zum Verkauf aus:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| <b>Objekt:</b>     | Bei der Immobilie handelt es sich um ein eingeschossiges Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten (1 Wohnung ist derzeit vermietet), das Dachgeschoss ist ausgebaut. An Nebengebäuden befindet sich eine Scheune auf dem Grundstück. Das Wohnhaus wurde schätzungsweise um 1880 errichtet und verfügt im Erdgeschoss über eine Wohnfläche von ca. 190 m <sup>2</sup> . Durch fehlende Instandhaltungsinvestitionen sind das Wohnhaus und die Scheune in einem sanierungsbedürftigen Zustand. |
| <b>Grundstück:</b> | Gemarkung Kerzlin, Flur 2, Flurstück 310, mit einer Gesamtgröße von 1.655 m <sup>2</sup> und Gemarkung Kerzlin, Flur 2, Flurstück 54/7, mit einer Gesamtgröße von 18 m <sup>2</sup> .  |
| <b>Lage:</b>       | Das Grundstück befindet sich im nordwestlichen Teil der Ortslage Kerzlin.  |

Im 2 km entfernten Ort Wildberg befindet sind die Grundschule „Am Burgwall“ und die Kindertagesstätte „Wiesenzwerge“ (inkl. Hort). Die Auffahrt zur Autobahn A24 (Berlin-Hamburg) ist 9 km entfernt, bis zur Fontanestadt Neuruppin sind es 11 km. Die Orte Wusterhausen, Kyritz und Neustadt/Dosse sind über die B167 zu erreichen.

**Erschließung:**

Strom, Trink- und Abwasser, Telefon/Internet und Erdgas im öffentlichen Bereich vorhanden.

**Mindestgebot: 17.000 €**



Im Internet abrufbar unter: [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de)

**Ausschreibungsbedingungen:**

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen können bis zum **29.01.2015** beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Behnke zu den Sprechzeiten (Dienstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr sowie Freitag: 8.00-12.00 Uhr) eingeholt werden.
2. Das **Gebot** ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift Gebot Ausschreibung, „Kaufangebot Wohnhaus Dorfstraße 1 in Kerzlin“ tragen muss, bis zum **29.01.2015** beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.
3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.
5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung darzustellen.
6. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.
7. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 033920/675-63 möglich.
8. Die Gemeinde Temnitztal ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

Susanne Dorn  
Amtdirektorin

## **2. Allgemeine Bekanntmachungen**

### **2.1. Anmeldungstermine der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2015/2016 in den Grundschulen Walsleben und Wildberg**

Das Amt Temnitz als Schulträger der Grundschulen Walsleben und Wildberg gibt bekannt, dass laut § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes alle Kinder für das Schuljahr 2015/2016 schulpflichtig werden, die in der Zeit vom

**01. Oktober 2008 bis 30. September 2009**

und auf Antrag der Eltern an die Schulleitung, die in der Zeit vom

**01. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2009**

geboren wurden.

Die Anmeldung der Kinder haben die Eltern an der für den Wohnsitz zuständigen Grundschule gem. § 106 Abs. 3 und 4 BbgSchulG wie unten aufgeführt vorzunehmen. Eltern, die ihr Kind an einer privaten Schule anmelden wollen, werden gebeten, die zuständige Schule zu informieren.

1. Die Grundschule Walsleben ist zuständige Schule für schulpflichtig werdende Kinder, die ihren Wohnsitz in den Orten Darritz-Wahlendorf, Kränzlin, Frankendorf, Storbeck, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Walsleben haben.
2. Die Grundschule Wildberg ist zuständige Schule für schulpflichtig werdende Kinder, die ihren Wohnsitz in den Orten Dabergotz, Gottberg, Werder, Garz, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg haben.

Die Anmeldungen der schulpflichtig werdenden Kinder für das Schuljahr 2015/2016 werden an der Grundschule Walsleben entgegengenommen:

**Dienstag, den 10.02.2015 in der Zeit von 07.00 – 16.00 Uhr,**

**Donnerstag, den 12.02.2015 in der Zeit von 07.00 – 14.30 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung im Sekretariat der Grundschule Walsleben, Tel.: 033920 69329.

Die Anmeldungen der betreffenden Kinder an der Grundschule Wildberg werden entgegengenommen:

**Mittwoch, den 11.02.2015 in der Zeit von 07.00 Uhr – 16.00 Uhr,**

**Freitag, den 13.02.2015 in der Zeit von 07.00 Uhr – 14.00 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung im Sekretariat der Grundschule Wildberg, Tel.: 033928 70382.

Bei der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen und es sind sowohl die **Geburtsurkunde** als auch die **Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung** vorzulegen. Sofern das Kind sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befindet und von der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung befreit ist, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Susanne Dorn  
Amtdirektorin

## **2.2. Ausschreibung einer stellvertretenden Schiedsperson für das Amt Temnitz**

Das Amt Temnitz schreibt gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg die ehrenamtliche Stelle

einer stellvertretenden Schiedsperson

aus.

Der Bereich der Schiedsstelle umfasst die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz. Die stellvertretende Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Amtsbereich wohnen.

Bewerbungen zur Besetzung des Ehrenamtes sind bis zum 30. Januar 2015 bei der Amtdirektorin des Amtes Temnitz einzureichen. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen.

Dorn  
Amtdirektorin

## **2.3. Information zur Straßen- und Gehwegreinigung auf Grundlage der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben**

Die Reinigung der Straßen und Gehwege in den Gemeinden des Amtes Temnitz wird durch die jeweilige Straßenreinigungssatzung in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer, Erbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten übertragen. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Trennstreifen, befestigte Seitenstraßen sowie die Radwege. Zur Reinigung gehören insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie das Entfernen von Gras und Unkraut, welches zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten, Pflastersteinen, Borden) der Verkehrsflächen herauswächst. Gleiches

gilt auch für solche öffentlichen Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslagen an bebaute Grundstücke angrenzen. Die Reinigung der Fahrbahn der B 167 in Dabergotz, Kerzlin und Wildberg ist auf die Reinigung der Rinnsteine begrenzt.

Mit Blick auf den bevorstehenden Winter denken Sie bitte daran, die Gehwege von Schnee und Eis frei zu halten und zu streuen. In der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Eisglätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Ist kein befestigter Gehweg vorhanden, so ist für Fußgänger entlang der Grundstücksgrenze ein bis zu 1,50 m breiter Streifen als Gehweg frei zu machen.

Sollten Sie Ihrer Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen, müssen Sie mit einem Bußgeld sowie bei einer Ersatzvornahme (d. h. ein Dienstleistungsunternehmen wird mit der Reinigung beauftragt und Sie tragen die Kosten) mit einer Forderung der entstandenen Aufwendungen rechnen. Auch sind im Schadensfall die haftungsrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

### **3. Sonstige Bekanntmachungen**

#### **3.1. Bauabgabestatistik 2014 für das Land Brandenburg**

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit den Angaben wird die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes in den Gemeinden gesichert.

Eigentümer melden

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen),
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen kostenfrei bei im Amt Temnitz bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/).

Der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum ist zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. In diesen Fällen ist der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Bauabgabestatistik bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, November 2014

#### **3.2. Freiwilliger Landtausch Werder – Walsleben, Verf.-Nr.: 4507X**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung teilt mit:

## Beschluss

1. Für Teile der Gemeinden Märkisch Linden und Walsleben, Gemarkungen Werder, Darritz und Walsleben, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Märkisch Linden	Werder	2	4, 9, 18, 22, 27, 33, 50, 66, 69, 70, 71, 95, 96, 98, 100, 102, 103, 104, 105, 111, 117, 118, 119, 125, 245, 249, 253, 258
	Darritz	2	1
Walsleben	Walsleben	1	59, 60, 61, 65, 66, 67, 68, 78
		2	170/1, 170/2, 176
		3	99, 101
		7	8/1, 8/2, 8/5, 218, 222, 227, 343, 378, 379, 380, 382, 383, 384, 497, 534
		8	44
		9	20
		12	100

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 69,5078 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in den Gemeinden Märkisch Linden und Walsleben öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe im

Amt Temnitz  
Bergstraße 2  
16818 Walsleben  
Zimmer 111

während der Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last (§ 103g FlurbG).

### **Begründung**

Mit dem Antrag vom 15. und 18. April 2013 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Im freiwilligen Landtausch sollen Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen der Landwirtschaft getauscht und somit die Agrarstruktur verbessert werden.

Daher wurde gemäß §§ 103a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücksbezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an den Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

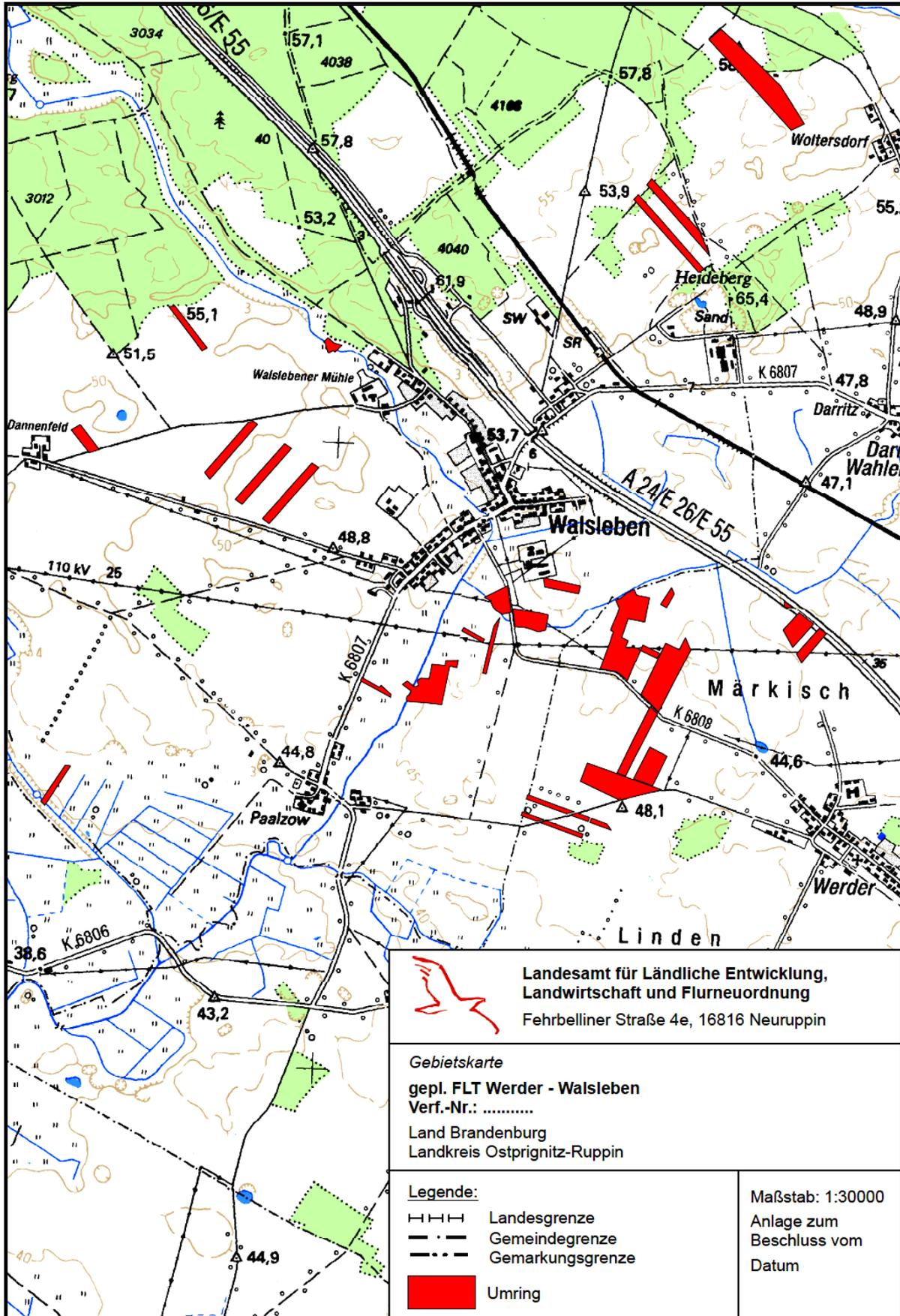
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 15.08.2014

Im Auftrag  
Nawrocki

(DS)



Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Gebietskarte  
gepl. FLT Werder - Walsleben  
Verf.-Nr.: .....  
Land Brandenburg  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

**Legende:**  
 - - - Landesgrenze  
 — — — Gemeindegrenze  
 · · · · · Gemarkungsgrenze  
 ■ Umring

Maßstab: 1:30000  
Anlage zum  
Beschluss vom  
Datum

Das Jahr neigt sich dem Ende zu  
und gibt uns Anlass, einmal innezuhalten,  
um Vergangenes und Zukünftiges,  
Erinnerung und Erwartung,  
Vorhandenes und Neues zu bedenken,  
aber auch Gemeinsames zu planen.

*Ruhige und besinnliche Stunden für das bevorstehende  
Weihnachtsfest sowie Glück und Gesundheit im kommenden Jahr  
wünschen Ihnen der Amtsausschuss und die Amtsdirektorin sowie  
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Temnitz.*

*Thomas Voigt  
Vorsitzender des Amtsausschusses  
des Amtes Temnitz*

*Susanne Dorn  
Amtsdirektorin  
des Amtes Temnitz*

*Dezember 2014*



Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:  
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt  
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.